

Beilage zu Nr. 301 des Hallischen Tageblattes.

Sonntag, 25. December 1870.

Kirchliche Anzeige.

Getraute:

Ulrichsparodie: Den 11. December der Kaufmann Lehnhardt mit F. L. Lehmann (Leipzigerplatz 4).

Geborene:

Marienparodie: Den 15. October dem Schmied Vanner ein S., Karl Gustav (Schulberg 5). — Den 27. dem Bahnbeamten Bauer ein S., Otto (Barfüßerstraße 16). — Dem Buchbindermeister Lutsche ein S., Julius Max (Sophienstraße 6). — Den 7. November dem Baumeister Sübern eine T., Marie Ernestine Rosa (Herwigstraße 1).

Militairgemeinde: Den 23. März dem Wehrmann Müller eine T., Henriette Franziska Luise (Trödel 14). — Den 18. October dem Wehrmann Rapsilber eine T., Ernestine Ida (gr. Steinstr. 23). — Den 28. November dem Feldbäcker Stahl ein S., Eduard Karl Adolf Louis (Unterberg 5).

Ulrichsparodie: Den 3. October dem Kaufmann Leidig eine T., Charlotte Luise Gertrud (Königsstraße 15). — Den 26. dem Former Otte ein S., Christian Friedrich Robert Wilhelm (Vindenstraße 6). — Den 2. November dem Kaufmann Stockmann eine T., Johanne Clara (Magdeburgerstraße 13). — Den 25. dem Schlosser Meinhardt eine T., Luise Auguste Martha (Rathhausgasse 5).

Moritzparodie: Den 31. October dem Maurer Edner ein S., Emil Louis Paul (Liliengasse 9). — Den 7. November dem Schuhmachermeister Harimann ein S., Friedrich Paul (Gerbergasse 9). — Den 11. dem Handarbeiter Biehl ein S., Friedrich Gustav Franz (Gerbergasse 4). — Den 14. eine unehel. T., Wilhelmine Martha (Liliengasse 11). — Den 23. dem Schmied Tiege einen S., Gottlieb Karl August (alter Markt 3). — Den 27. dem Zimmermann Weiland eine T., Karoline Marie Emilie Auguste (Spitze 7a).

Dankkirche: Den 21. September dem Pfannenschmied Hammer eine T., Antonie Friederike Helene (Grafeweg 23). — Den 3. October eine unehel. T., Christiane Karoline Sophie Anna (Martinsgasse 8).

Katholische Kirche: Den 6. November dem Schauspieler Kolbe eine T., Alexandrine (Fleischergasse 2). — Den 6. December dem Gerichtsboten Körner ein S., Maria Ernst Joseph Albert (Strohspitze 11).

Neumarkt: Den 29. September dem Fabrikbesitzer Jenzsch eine T., Marie Adelheid Elisabeth Magdalene (am Kirchthor 12). — Den 7. November dem Handarbeiter Graf ein S., Friedrich Christian Karl Anton (Harz 41).

Glauch: Den 10. December 1869 dem Handarbeiter Schönberg eine T., Clara Anna Martha (Weingärten 7). — Den 18. October dem Rentier Schwetfcke eine T., Elisabeth Johanne Felicitas vor dem Rannischen Thor 1). — Den 27. dem Arbeiter Herl eine T., Therese Hermine (Saalberg 21). — Den 7. November eine unehel. T., Bertha Ida (Steg 7). — Den 10. dem Former Förster ein S., Fritz (Liebenauerstraße 13). — Den 20. dem Schmied Güntzer eine T., Therese Dorothea Anna Auguste (Schüßengasse 1).

Israelitische Gemeinde: Den 26. September dem Handelsmann Schelling ein S., Julius. — Den 30. dem Kaufmann Cersf eine T., Elise. — Den 11. November dem Kaufmann Biber eine T., Julie.

Gestorbene:

Marienparodie: Den 11. December des Schneider Denzau unget. T., 2 W. Keuchhusten. — Des Gastwirths Kirchner Wittwe, 58 J. Krebs.

Ulrichsparodie: Den 8. December des Schuhmachermeisters Schmidt T. Anna, 1. J. 10 W. Scarlatina. — Den 9. des Malers Rehfeld S., todtgeb. — Des Pastors emer. Ziegler Ehefrau, 82 J. 5 W. 1 T., Altersschwäche. — Den 11. des Handarbeiters Stein-

felber Ehefrau, 48 J. 7 T. Lungenentzündung. — Des Sattlers Weber Ehefrau, 22 J. 1 W. 16 T. Lungenleiden. — Den 12. des Restaurateurs Böhme T., todtgeb. — Des Kaufmanns Ault Wittwe, 67 J. 3 W. 3 T. Ruhr.

Moritzparodie: Den 7. December der Handarbeiter Reichard, 47 J. 11 W. Nierenkrankheit. — Den 9. des Eisengießers Raumann S. Karl, 11 W. 15 T. Krämpfe. — Den 11. des Nagelschmiedemeisters Billmeyer Wittwe, 78 J. Brustentzündung. — Den 12. des Schmiedemeisters Schaaf S. Wilhelm, 1 W. 12 T. Magencatarrh.

Dankkirche: Den 3. December des Fleischermeisters Zwarg T. Margarethe, 1 J. 10 W. Gehirnfieber. — Den 6. des Schuhmachermeisters Ehrhardt S. Robert, 5 J. 2 W. Diphtheritis. — Den 11. des Handarbeiters Köffler S. Karl, 16 J. 3 T. Zuckerharnruhr. — Den 13. des Kaufmanns Mann T. Annelie, 1 J. 7 W. typhöse Diphtheritis. — Den 15. des Pfannenschmieds Hammer T. Ida, 6 J. 3 W. Krämpfe. — Den 16. des Wagenaußsehers Dahlenburg Wittwe, 72 J. 2 W. 1 B. 3 T. Altersschwäche.

Katholische Kirche: Den 8. December der Wehrmann des 65. Landwehrregiments Kredelbach aus Köln, 36 J. Nierenentzündung. — Den 13. ein unehel. S. Joseph, 7 W. 13 T. Krämpfe. — Den 14. der Soldat des 49. franz. Linienregiments François Cherillon aus Paris, 27 J. Typhus.

Neumarkt: Den 7. December des Schneiders Smurausk S. Felix, 2 J. 8 W. 8 T. Diphtheritis. — Den 11. der Tapezierer Schröder, 58 J. 11 W. 13 T. Schlagfluß. — Den 12. des Zimmermanns Bergers T. Emilie, 6 J. 9 W. 11 T. Diphtheritis. — Den 13. der Dr. med. Dammann, 52 J. 6 W. 6 T. Wassersucht.

Glauch: Den 6. December des Zimmermeisters Helm Wittwe, 66 J. 5 W. chronisches Magenleiden. — Den 7. des Fleischermeisters Brandt T. Luise, 6 J. 4 W. Diphtheritis. — Den 9. des Handarbeiters Kroppenstedt S., todtgeb. — Den 10. eine unehel. ungetaupte T., 3 T. Schwäche. — Der Handarbeiter Zwarg, 58 J. Magenkrebs.

Israelitische Gemeinde: Den 19. December Fräulein Michaelis, 39 J. chronisches Lungenleiden.

Gefallene und Verwundete aus Halle und dem Saalkreise.

(Fortsetzung.)

(Auszug aus „Verlust-Liste Nr. 115 — 128.“)

Garde = Jülicher = Regiment.

Vorpostengefecht bei Stains am 6. resp. 7. October 1870.

5. Compagnie.

Einj. Freim. Füz. Richard Sorge aus Wettin, Kreis Halle. L. v. Streifschuß a. r. Ohr. Befindet sich b. d. Komp.

4. Magdeburgisches Infanterie = Regiment Nr. 67.

Ueberfallen in Stralsburg am 1. November 1870.

5. Compagnie.

Feldwebel Joh. Heinr. Weber aus Halle. S. v. Schlag gegen die Brust (d. e. Civilisten mit e. spitzen Steine ausgef.).

Gefecht von Vitryque bei Belfort am 23. November 1870.

6. Compagnie.

Musik. Aug. Friedr. Hesse aus Cröllwitz, Saalkreis. L. v. Contus. a. d. l. Schulter d. Granatspl. Bei der Komp. verbl.

Schleswig = Holsteinisches Infanterie = Regiment Nr. 16.

Attacke bei Landelles am 17. November 1870.

Unteroff. Aug. Hohlbein aus Halle. L. v. Streifschuß a. d. r. Seite Befindet sich b. d. Eskdr.

Bekanntmachungen.

Neues Reglement
über

Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle a/S.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt, Stück 22 Seite 225) und dem Rescripte der königlichen Regierung zu Merseburg vom 8. September 1829 steht der Gesamtstadt Halle das Recht zur Erhebung einer Hundesteuer zu und ist solche durch Beschluß der städtischen Behörden seit dem Jahre 1830 hier selbst eingeführt.

Ueber die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdurch unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 16. April 1835 (Hallsches Patriot. Wochenblatt de 1835, Stück 171 1ste Beilage) Folgendes festgesetzt:

§. 1.

- Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde beiderlei Geschlechts, welche
- 1) von Bewohnern der Stadt Halle, gleichviel ob sie förmlich als hiesige Einwohner aufgenommen, oder zu bloß temporärem Aufenthalt hier selbst verstattet sind, einschließlich der Militärpersonen und der Studirenden hiesiger Universität, gehalten werden,
 - 2) das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.

§. 2.

- Verpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist Jeder
- a. der einen nach §. 1 der Besteuerung unterworfenen Hund hält,
 - b. der einen ihm zugelaufenen Hund länger als eine Woche beherbergt,
 - c. der einen von eigener oder fremder Hündin geworfenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt an gerechnet, bei sich behält.

§. 3.

Zugelaufene Hunde, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, sind spätestens binnen einer Woche von dem Besitzer selbst, oder durch Vermittlung der Polizei an den Abdecker abzuliefern. Der Einwand, daß ein solcher Hund fortgewiesen und wieder zurückgeführt sei, oder, daß er wider Willen und Wissen des Besitzers von Familiengliedern, resp. Hausgenossen zurückbehalten worden, findet keine Berücksichtigung.

§. 4.

Gemeinschaftliche Besitzer eines Hundes haften solidarisch für die Steuer und die Strafen. Bei Eheleuten gilt der Ehemann als der Hauptverpflichtete.

Wenn Studentenverbindungen sich einen s. g. Corpshund halten, haben sie ein bestimmtes Verbindungsmitglied, welches für Steuer und Strafe verantwortlich ist, zu bezeichnen.

§. 5.

Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworfenen Hund beträgt drei Thaler und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli praenumerando mit 1 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ an den Rentanten der Hundsteuerkasse gegen dessen Quittung unverändert, bei Vermeidung executivischer Beitreibung, zu entrichten.

§. 6.

Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt (§. 2), hat die halbjährige Steuer für denselben voll zu entrichten.

Rückerstattung bereits bezahlter, fällig gewesener Steuern findet der Regel nach nicht statt. Nur ausnahmsweise kann dieselbe in besonderen Fällen aus vorwiegenden Rücksichten der Billigkeit nach dem Ermessen des Magistrats erfolgen.

§. 7.

Die von Militärpersonen gezahlte Hundesteuer wird am Jahreschlusse der Militärbehörde zur Verwendung für militärische Zwecke zurückgezahlt. Die übrigen Steuerbeträge verbleiben der Hundsteuerkasse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtbehörden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet.

§. 8.

Jeder, welcher nach §. 2 in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangt, hat hiervon unverzüglich und spätestens innerhalb

acht Tagen dem Rentanten der Hundsteuer-Casse unter Angabe des Erwerbsgrundes und event. Benennung des frühern Eigenthümers Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von dem Abgange eines solchen Hundes zu machen und wenn derselbe in den Besitz eines andern übergeht, der Name des neuen Erwerbers anzugeben.

§. 9.

Fremde, welche bei ihrer Uebersiedelung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Steuer für denselben auf den Zeitraum befreit, für welchen sie nachweislich an ihrem frühern Wohnorte die Hundesteuer entrichtet haben.

Sie sind aber zu der im §. 8 vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§. 10.

Wer den Hund eines Nicht-Hallensers zur Aufbewahrung, in Pflege oder Dressur nimmt, ist zu der im §. 8 vorgeschriebenen Anzeige, sowie zur Zahlung der reglementsmäßigen Steuer ebenfalls verpflichtet.

§. 11.

Auf Steuerfreiheit haben die Besitzer solcher Hunde Anspruch, die

- 1) zur Bewachung der Grundstücke nöthig sind,
- 2) als Zughunde zum Gewerbebetriebe benutzt werden,
- 3) zum Schutze und Beistand von Obstpächtern, Felsbütern, Hirten, Fleischern, Viehtreibern, Jägern von Profession u. s. w., sowie als Führer von Blinden dienen.

§. 12.

Die Steuerfreiheit in allen diesen Fällen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Magistrat nachzusuchen, welcher event. nach Anhörung von Bürgerdeputirten, die für die einzelnen Stadtbezirke von den Stadtverordneten gewählt werden, resp. der Polizei-Verwaltung, die Bewilligung erteilt oder versagt. Gegen einen abschläglichen Bescheid kann binnen 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, Beschwerde bei der königlichen Regierung erhoben werden.

§. 13.

Steuerfreie Wachtunde werden nur den Eigenthümern der Grundstücke, resp. deren Bewirthen und den Pächtern ganzer Grundstücke bewilligt, nicht den Miethern einzelner Wohnungen.

Doch bleibt es der Vereinbarung zwischen dem Hauswirth und seinen Miethern überlassen, welcher von ihnen den oder die für das Grundstück steuerfrei bewilligten Hunde halten will.

§. 14.

Die Steuerfreiheit für die im §. 11 sub 2 und 3 bezeichneten Zughewerbs- und Schutz-Hunde wird stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli erteilt und muß vor Ablauf dieser Frist von Neuem nachgesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als versteuerbar gilt. Auf Wachtunde (§. 12 sub 1) findet diese Beschränkung nicht Anwendung.

§. 15.

Steuerfrei bewilligte Wachtunde dürfen nur als Kettenhunde benutzt werden.

§. 16.

Wenn die Hundesteuer — selbst im Wege der Execution — von dem Verpflichteten nicht bezutreiben ist, so wird gegen diesen die sofortige Abschaffung des Hundes verfügt und event. zwangsweise durchgesetzt.

§. 17.

Die Uebertretungen dieses Reglements werden nach Vorschrift der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage mit Strafe geahndet.

§. 18.

Das neue Reglement tritt an Stelle des alten vom 16. April 1835 mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.
Halle, den 8. December 1870.

Der Magistrat.
von Voß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat in Ergänzung des von demselben unterm heutigen Tage erlassenen Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt

Halle und der Verordnung der Königlich Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) Folgendes verordnet:

§. 1.

Niemand darf seine Hunde aufsichtslos umherlaufen lassen. Jeder Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn oder sonstige genügende Aufsicht auf den Straßen und Plätzen der Stadt, oder in deren Weichbilde umherläuft, wird polizeilich eingefangen und dem Abdecker übergeben. Der Eigentümer kann ihn daselbst binnen einer Woche gegen Erlegung von 15 Gr. Fanggeld und Ersatz der reglementsmäßigen Futterkosten einlösen.

Nach Ablauf dieser Frist wird Auftrag zur Tödtung des Hundes gegeben.

§. 2.

Steuerfrei bewilligte Wachtunde dürfen während des Tages nur an der Kette gehalten, und außerhalb der Grundstücke, zu deren Schutze sie bestimmt sind, zu keiner Zeit betreten werden.

Der Einwand, daß der Hund sich losgerissen habe oder wider Willen des Besitzers von Dritten herausgelassen oder mitgenommen sei, findet keine Berücksichtigung.

§. 3.

Es ist verboten, Hunde auf die **Nasenplätze und in die Anpflanzungen** der öffentlichen Promenaden laufen zu lassen. Für die dort von den Hunden angerichteten Beschädigungen bleiben deren Besitzer verantwortlich.

§. 4.

Alle Hunde ohne Unterschied müssen während des ganzen Jahres auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt, sowie in öffentlichen Lokalen mit einem aus Draht oder festem Leder gefertigten, vorn über die Nase gehenden, das Beißen schlechterdings hindernden **Maulkorb** versehen sein.

§. 5.

Sobald der Wirth eines öffentlichen Lokals solches verlangt, müssen die Hunde sofort aus demselben entfernt werden.

In Lokalen, wo durch öffentlichen Anschlag das Mitbringen von Hunden überhaupt verboten ist, dürfen solche gar nicht eingeführt werden.

§. 6.

Das **Aufeinanderheizen** der Hunde auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Lokalen, desgleichen das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern resp. Gehöften ist verboten.

§. 7.

Gegen besonders bissige Hunde, oder gegen Hunde, die durch unangesehntes Bellen und Heulen die Ruhe der Einwohner stören, haben die Besitzer die von der Polizei-Verwaltung für nöthig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen, event. den Hund sofort abzuschaffen.

§. 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1—7 werden, wenn die strengern Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1863 keine Anwendung finden, neben den in den einzelnen §§. angeordneten Nachtheilen, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 9.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher die in dem Hundesteuer-Reglement des hiesigen Magistrats vom heutigen Tage und zwar in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschriebenen **Anzeigen** versäumt.

§. 10.

Wer die in den §§. 8, 9 und 10 des Hundesteuer-Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebenen Anzeigen über den Erwerb resp. Besitz eines an sich der Steuer unterworfenen Hundes länger als 6 Wochen unterläßt, gilt dafür, daß er den Hund verheimlichen wollen und wird daher nach Inhalt, der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 29. April 1829 (Amtsblatt S. 225) mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 11.

Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen zur Hundesteuerkasse.

§. 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt zugleich mit dem neuen Hundesteuer-Reglement vom heutigen Tage am 1. Januar 1871 in Kraft und verliert alsdann die §§. 114—128 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22/10 1844, die Bekanntmachung vom 17. Juli 1846 (Wochenblatt S. 1005) und die Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Tagesblatt S. 214) ihre Gültigkeit.

Halle, den 8. December 1870. **Die Polizei-Verwaltung.**
Der Ober-Bürgermeister.
von Voß.

Anerkennungsschreiben.

Herrn **J. Oschinsky**, Breslau,
Carlsplatz 6. B. L.

Indem ich Ein. Wohlgeboren ergebnist mittheile, daß beide Füße meines Sohnes durch Ihre **Universal-Seife** vollständig geheilt sind und auch der Arm, an welchem er dieselbe anwendet, schon um ein Merkliches besser geworden ist, so erlaube ich Sie, zu vollständiger Heilung noch für 2 Thaler **Universal-Seife** per Post-Vorschuß an mich zu senden.

Achtungsvoll ergebenst

G. Schruppf, Tischlermeister.

Zarlow, d. 25. October 1870.

J. Oschinsky's Gesundheits- u. Universal-Seifen sind zu haben in Halle bei **A. Henke**, Schmeerstraße 36.

Apfelwein,

sehr schön, à Quart 4 Gr., im Anker u. Eimer billiger **C. Neukner**, gr. Rittergasse 17.

Neujahrs-Spitzen, Portemonnaies, Cigarrenetuis in großer Auswahl. **F. Saatz**, Markt.

Kalender: Fahrer hinkende Bote bei **C. Pappendick**.

Ein Paar Wasserstiefeln u. rindl. Stiefeln verkauft **Schülerhof** 20, 2 Tr.

Frankfurter Lotterie.

Gewinne **fl. 200,000, 100,000, 50,000** etc. Original-Loose 1. Klasse, Ziehung am 28. und 29. December, zu amtlichen Preisen (ohne Aufgeld): $\frac{1}{2}$ à R. 3. 13 Sgr., $\frac{1}{4}$ à R. 1. 22 Sgr., $\frac{1}{8}$ à 26 Sgr. Pläne und Listen gratis empfehlen die Hauptcollecteurs

Moriz Stiebel Söhne, Bank u. Wechselgeschäft in Frankfurt a. M.

Uhren-Ausverkauf.

Der Uhren-Ausverkauf dauert noch fort gr. Klausstraße 28.

Halle, den 12. August 1870.

Große Kieler Fett-Büchlinge, frische Sendung, empfiehlt

G. Friedrich, Markt 15.

Gummihuh-Lager, Prima Qualität, billigste Preise, empfehlen

W. Wagner, am Markt, Trödel 1, dem Eingang der Börse gegenüber.

Ich bin bis zum 6. Januar k. J. in Halle anwesend.
Justizrath Fritsch.

Billig



u. große Auswahl

bei **C. F. Ritter**

Neujahrskarten, Neujahrspfeifen.

Ein Paar Filz-Stiefeln u. wollene Hemden zu verkaufen gr. Brauhausgasse 16, 1 Tr.

Beste **Wettiner Steinkohlen** billigt bei **August Mann** in Halle a/S.

Privat-Unterricht in u. nach den Ferien wird offerirt **Carzgasse 5, part.**

Neues Theater.

Von heute ab werden Billete zu I. Rang- Seitenlogen mit 7 $\frac{1}{2}$ Gr., desgl. II. Rang-Seitenlogen mit 5 Gr. an der Casse, sowie im Theater-Bureau (gr. Schlamme 9) verkauft.

Im **Diaconissen-Haus** wird eine gute Drehrolle zu kaufen gesucht.

Ein Paar einz. Leute wünschen ein Kind in Ziehe zu nehmen. **Frau Nützlicher** in Trotha, im Hause des Hrn. **Löwe** neben d. Familienhause.

**Den Rest**

meiner sehr eleganten Damenmäntel, Paletots, Jaquets und Jacken verkaufe, um bis zum Feste zu räumen, zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

M. Gundermann, gr. Ulrichstraße 1.

Elegante, Erste Neujahrskarten. Das Allerneueste in Neujahrskarten. Heitere, Komische Neujahrskarten.

Gratulationskarten

C. F. Ritter.

42. Gr. Ulrichstr. 42. Größte Auswahl. Billigste Preise. 42. Gr. Ulrichstr. 42.




Zu Weihnachts-Einkäufen empfehle ich ein reichhaltiges Lager eleganter Winter-Überzieher in allen Dessins von 6³/₄ Thlr. bis 14 Thlr., Knaben-Überzieher von 1³/₄ Thlr. ab. Um mit dem Lager etwas zu räumen, sind die Preise enorm billig gestellt.

Carl Klos, Leipzigerstraße Nr. 5.

Ausverkauf von Damenmänteln, Paletots und Jacken zu billigen Preisen bei D. Kurzweg.

Herrenüberzieher, Jaquets, Hosen, Westen zu erstaunend billigen Preisen bei D. Kurzweg, Schmeerstraße 14.

Gambrinus. ff. Baisisch Bier, 40 % unter Börsencours ff. Pichtenhainer zur (Kater-) Jagd.

Paffendorf. Den 2. Weihnachtsfeiertag ladet zum Tanzergnügen ein. **Hertsberg.**

Wir erinnern für die Festtage **unser Lager alter Weine** von 6 Jhr. bis zu 1 Jhr., bei 6 Stück inclusive.

Gebrüder Ströhmer.

Rum, Arac, Cognac, Punsch von Joh. Adam Müller in Düsseldorf, und Citronen-Punsch, Arac, Punsch, Burgunder, Punsch-Royal, Schlummerpunsch eigener Fabrik zu billigen Preisen.

Gebrüder Ströhmer.

Nordhäuser Cervelatwurst, Emmen-thaler-, Limburger- u. Bayerischer-Sachsen-Käse bestens bei

Gebrüder Ströhmer.

Ein gew. Kellner u. anst. fleißige Mädchen f. Küche u. Haus mit guten Attesten suchen 1. Januar Stellen d. Fr. Binneweiß, gr. Märkerstr. 18.

Eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör wird von einer Dame zum 1. April gesucht. Näheres Wilhelmstraße 14, part.

Herrschafft. Logis von 2—3 St. sofort, 5 St. den 1. April Niemeherstraße 4.

2 Stuben u. 1 Kammer, unmobliert, sind an einz. anst. Herren zu vermieten u. sogl. zu beziehen Magdeburger Straße 2.

Eine Stube mit Bett an eine einzelne Person zu vermieten gr. Wallstraße 33.

Eine herrschaftliche Wohnung mit 7 Piecen u. allem Zubehör zu verm. Deltscherstr. 7.

Eine kl. Stube mit Bett gr. Schlossgasse 11.

Ein guter, trockener Kartoffel-Keller ist zu vermieten Deltscherstraße 7.

Weißer Spitz entlaufen. Wiederbringer Belohnung Gottesackerstraße 10.



Dienstag Schlachtfest, wozu ergebenst einladet.

F. Arndt, Grasweg 21.

Bergschenke bei Cröllwitz.

Zum 2. Weihnachtsfeiertage Tanz. **H. Banje.**

Café Royal,

empfehlen heute und zu den Weihnachtsfeiertagen frischen Rehbraten, Gänse- und Kapannenbraten u. ein pikantes Töpfchen Magdeburger Lagerbier. **G. Scherf.**

H. Schade's Café u. Restauration,

empfehlen zu den Feiertagen musikalische Unterhaltung von Fritz Wittig nebst Damen-gesellschaft. Warme u. kalte Speisen. Bier schön.

Pressler's Berg. Montag (2. Feiertag) Gesellschafts-Ball.

Restaurant zur Central-Halle,

Kühler-Brunnen 2, empfiehlt seine auf das freundlichste eingerichteten Localitäten einem geehrten Publikum. NB. Sehr aufmerksame Bedienung.

F. Reinert.

Thuringia.

Sonntag Gesellschaftstag bei **Ratsch.**

Montag den 26. d. M. Abends 7 Uhr Ball im Rosenthale. **Der Vorstand.**

Gesellschaft Sylvia.

Unser Ball findet Montag den 26. Decbr. Abds. 6 Uhr in Freyberg's Salon statt. **D. B.**

Salon zur „Weintraube.“

Zum 2. Feiertage Ball der Siebichensteiner-Piedertafel. Anfang 7¹/₂ Uhr.

Kühler-Brunnen.

Montag den 2. Weihnachtsfeiertag Ball der Piedertafel Severi. **D. B.**

Eremitage.

Am 2. Feiertage von 4 Uhr an Tanz Am 3. Feiertage Kränzchen. Anfang 6 Uhr. Saal wird gut geheizt.

Freyberg's Salon. [Thieme.]

Dienstag den 3. Feiertag ladet zum Ball freundlichst ein. **Der Vorstand.**

Klapperkasten.

Unser Weihnachts-Ball findet Mittwoch den 28. December Abends 8 Uhr in Belle vue statt. **Der Vorstand.**

Grüne Aue.

Den 1. u. 2. Feiertag Gesellschaftstag. Den 3. Feiertag Kränzchen. **W. Lehmann.**

Bürgergarten.

Den 2. u. 3. Weihnachtsfeiertag von 6 Uhr Ballmusik.

Der Ball der Bäckergehülfen findet Donnerstag den 29. December in **Müller's Belle vue** statt. Anfang 4 Uhr. **Der Vorstand.**

Volksküchen:

H. Ulrichstraße Nr. 15.

Sonntag: Suppe, Kalbsbr., Kartoffeln, Apfelmus. Montag: Suppe, Schweinebraten mit Selleriesalat.

Strohhoßspitze Nr. 12.

Sonntag: Suppe, Schweinebraten, Kartoffeln, Apfelmus.

Montag: Suppe, Rinderbraten, Kartoffeln und Selleriesalat.